Abitur 2021: Änderung der Abitur-Prüfungsordnung (Stand: 08.02.2021)

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

liebe Schülerinnen und Schüler des Abiturjahrgangs 2021,

das Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz hat mit Blick auf die Pandemie Änderungen innerhalb der Abiturprüfungsordnung 2020/21 vorgenommen. Die Änderungen können der unten anhängenden Tabelle entnommen werden.

Wir möchten an dieser Stelle Ihnen allen versichern, dass wir alles Mögliche tun, damit eine reibungslose Durchführung der letzten Qualifikationsphase sowie des schriftlichen und mündlichen Abiturs gewährleistet ist.

Wir stehen für Ihre Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Schulleitung

Bad Sobernheim, den 12.02.2021

Änderungen in der Abiturprüfungsordnung für das Schuljahr 2020/2021 (Rundschreiben des Bildungsministeriums 08.02.2021)

Abiturprüfungsordnung

Bisherige Fassung	Fassung für das Schuljahr 2020/2021
§ 10 Qualifikation in Block I (Qualifikationsphase) (3) Wird ein oder mehr als ein Kurs in einem innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfach eingebracht, so ist der Kurs des Prüfungshalbjahres einzubringen. Dies gilt auch bei einem Wechsel innerhalb der Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Ethikunterricht.	§ 10 Qualifikation in Block I (Qualifikationsphase) (3) Wird ein oder mehr als ein Kurs in einem innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfach eingebracht, so ist der Kurs des Prüfungshalbjahres einzubringen. Dies gilt auch bei einem Wechsel innerhalb der Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Ethikunterricht. Satz 1 gilt nicht im Schuljahr 2020/2021.
(7) Aus dieser Fremdsprache sind zwei Kurse der Qualifikationsphase, darunter der Kurs des Prüfungshalbjahres, einzubringen. (betrifft nur Schüler/innen, die eine 2. Fremdsprache in der Oberstufe neu belegt haben)	(7) Aus dieser Fremdsprache sind zwei Kurse der Qualifikationsphase einzubringen, darunter der Kurs des Prüfungshalbjahres, außer im Schuljahr 2020/2021. (betrifft nur Schüler/innen, die eine 2. Fremdsprache in der Oberstufe neu belegt haben)
§ 23 Durchführung der mündlichen Prüfung (4) Die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung beträgt etwa 20 Minuten. Sie kann vom vorsitzenden Mitglied verlängert werden, insbesondere wenn dies zum Nachweis praktischer Fähigkeiten in einem Fach erforderlich ist.	§ 23 Durchführung der mündlichen Prüfung (4) Die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung beträgt etwa 20 Minuten, im Schuljahr 2020/2021 etwa 25 Minuten. Sie kann vom vorsitzenden Mitglied verlängert werden, insbesondere wenn dies zum Nachweis praktischer Fähigkeiten in einem Fach erforderlich ist.
2.2 Themen für die mündliche Prüfung Es ist nicht gestattet, im Vorfeld der Prüfung in Absprache mit dem Prüfling den Stoff eines Abschnittes auszuschließen. Die Verabredung einer Schwerpunktbildung ist jedoch möglich, diese sollte aber nicht zu eng gefasst werden.	2.2 Themen für die mündliche Prüfung Es ist nicht gestattet, im Vorfeld der Prüfung in Absprache mit dem Prüfling den Stoff eines Abschnittes auszuschließen. Die Verabredung einer Schwerpunktbildung ist jedoch möglich, diese sollte aber nicht zu eng gefasst werden. Auf Wunsch des Prüflings kann ein Thema ausgeschlossen werden, das schwerpunktmäßig im Fernunterricht behandelt wurde und nicht den Umfang eines gesamten Halbjahres hatte.